



25.082 BRG. Elektronisches Gesundheitsdossier. Bundesgesetz
Sitzung der SGK-N vom 8. Mai 2026

Kurzbericht vom 29. April 2026 betreffend die Transition der EPD-Infrastruktur zur E-GD-Infrastruktur

Auftrag an die Verwaltung

Anlässlich der Detailberatung der SGK-N vom 16. April 2026 wurden zwei Anträge eingereicht (012, 014) um das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) sowie den Entwurf des Bundesgesetzes über das elektronische Gesundheitsdossier (E-EGDG) anzupassen. In der Diskussion verwies die Verwaltung auf juristische Herausforderungen bei der Umsetzung. In der Folge sistierte die Kommission die beiden Anträge zugunsten eines Prüfberichts.

Die beiden Anträge haben zum Ziel, die Übergangsphase vom elektronischen Patientendossier (EPD) zum elektronischen Gesundheitsdossier (E-GD) nahtlos zu gestalten. Noch vor dem eigentlichen Inkrafttreten des neuen EGDG soll mit einer Anpassung des geltenden EPDG Rechts- und Investitionssicherheit für die bestehenden Akteurinnen (Stammgemeinschaften und Plattformbetreiberinnen) geschaffen werden. Dazu soll der Bund die Infrastruktur für das E-GD mit einem freihändigen Verfahren frühzeitig beschaffen und einheitlich betreiben.

Konkret fordern die Anträge:

- » eine Beschleunigung der Beschaffung;
- » die Sicherstellung der bisher getätigten Investitionen;
- » kein effektiver Betrieb durch den Bund selbst;
- » keine selbstständige Aufgabenerfüllung durch einen Dritten.

Nach Inkrafttreten der EGDG-Vorlage und nach Auslaufen des freihändig vergebenen Auftrages zur Führung der Infrastruktur für das E-GD soll für eine allfällige Verlängerung oder Neuvergabe des Vertrages eine BöB-konforme Beschaffung mittels WTO-Vergabeverfahren durchgeführt werden.

1 Ausgangslage

1.1 Fachliche Ausgangslage

System EPD

Das EPD ist heute dezentral organisiert, d. h. die Infrastruktur des EPD wird von den Stammgemeinschaften betrieben. Die Stammgemeinschaften ziehen dazu sogenannte Plattformbetreiberinnen bei, von denen es aktuell zwei gibt:

1. die BINT GmbH, welche von den Stammgemeinschaften Abilis Nationale interprofessionelle Stammgemeinschaft der Medikation AG und CARA beauftragt wurde;
2. die Post CH Digital Services AG¹, welche von den Stammgemeinschaften Post Sanela Health AG und Mon Dossier Santé beauftragt wurde.

Daneben führt der Bund die zentralen Abfragedienste, die für den Betrieb des EPD notwendig sind. Dazu gehört insbesondere das Verzeichnis aller Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen, welche am EPD angeschlossen sind.

System E-GD

Mit der Vorlage E-EGDG findet ein grosser struktureller Wechsel statt, vom heutigen dezentral organisierten System in der Verantwortung der Stammgemeinschaften zu einem einheitlichen

¹ Die Post CH Digital Services AG ist eine hundertprozentige Tochterfirma der Schweizerischen Post AG.



System in der Verantwortung des Bundes. Das spiegelt sich in den gesetzlichen Grundlagen wider: Der Bund erhält erst mit dem neuen EGDG die Kompetenz, überhaupt ein einheitliches Informationssystem für das E-GD zu betreiben. Auch das Widerspruchsverfahren für die Bevölkerung, die Anschlusspflicht für die Leistungserbringenden, die klare Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen sowie eine nachhaltige Finanzierung werden erst mit dem EGDG geregelt.

Das E-GD und der SwissHDS (Swiss Health Data Space, auch Gesundheitsdatenraum Schweiz) werden zeitgleich aufgebaut und sind bewusst aufeinander abgestimmt. Dabei werden technische und organisatorische Abhängigkeiten berücksichtigt und Synergien genutzt. So werden sich beispielsweise Leistungserbringende nur einmal anbinden müssen: Der Anschluss an das E-GD und an den SwissHDS wird auf denselben technischen Grundlagen beruhen. So können Doppelaufwände minimiert werden – insbesondere durch abgestimmte Schnittstellen, die Wiederverwendung von Integrationsleistungen und die Einbindung von Intermediärstellen.

Daher kann die eigentliche technische Umsetzung des E-GD nicht wesentlich beschleunigt werden, ansonsten lassen sich die skizzierten Synergien nicht mehr nutzen. Hingegen scheint es unter gewissen Bedingungen möglich, die Übergangszeit vom heutigen EPD zum künftigen E-GD weiter zu optimieren – damit die künftige Anbieterin früher Rechtssicherheit hat und gezielt investieren kann (siehe Ziff. 2.3.).

1.2 Rechtliche Ausgangslage, insb. Erwägungen zu einer freihändigen Vergabe

Auf Vergaben öffentlicher Aufträge des Bundes findet das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) Anwendung. Dieses Gesetz setzt nebst den Schweizer Vorgaben insbesondere auch die staatsvertraglichen Vorgaben um, welchen die Schweizerische Eidgenossenschaft als Mitgliedstaat des WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement; GPA) untersteht. Für Vergaben über dem Schwellenwert von CHF 230'000 muss gemäss BöB und den internationalen Vorgaben eine Ausschreibung stattfinden. Eine solche kann erst publiziert werden, wenn die Ausschreibungsunterlagen erarbeitet sind – einschliesslich des Pflichtenhefts mit den Anforderungen an die E-GD-Infrastruktur.

Freihändige Vergabe: Vorgaben nach BöB

Die Anforderungen an ein freihändiges Verfahren sind in Art. 21 Abs. 2 BöB geregelt. Bei der Beschaffung für das E-GD handelt es sich um eine Erstbeschaffung. Eine freihändige Vergabe könnte anhand der geltenden BöB-Vorgaben allenfalls in Frage kommen, falls im Vergabeverfahren keine Angebote eingehen resp. kein Angebot den wesentlichen Anforderungen des Vergabeverfahrens entsprechen würden (vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. a BöB). Als weitere möglicher Anwendungsfall könnte eine freihändige Vergabe in Betracht gezogen werden, wenn aufgrund der technischen Besonderheiten des Auftrags nur eine Anbieterin in Frage käme und keine angemessene Alternative vorhanden wären (vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. c BöB).

Freihändige Vergabe: Regelung im EPDG

Der Antrag 014 Rechsteiner regt die Schaffung einer spezialgesetzlichen Grundlage an, damit der Auftrag zum Betrieb der technischen Infrastruktur des E-GD möglichst zeitnah in einem freihändigen Verfahren vergeben werden kann. Die beantragte Bestimmung steht mit den BöB-Vorgaben in Konflikt, zumal Gründe für die freihändige Vergabe aufgeführt werden (Kontinuität, zeitliche Verzögerungen), welche nicht zu den vom BöB vorgesehen Möglichkeiten gehören.

Der Betrieb und die Weiterentwicklung der Infrastruktur für das E-GD stellen Dienstleistungen aus dem Staatsvertragsbereich dar und unterstehen aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes dem Staatsvertragsbereich. Gemäss diesen Regeln müssen auch Offerenten aus den Vertragsstaaten des GPA (darunter EU, Grossbritannien, USA, Japan, Kanada) zur Offertstellung zugelassen werden. Eine freihändige Vergabe dürfte damit auch mit den Regeln des GPA in Konflikt stehen. Es ist festzuhalten, dass das E-EGDG vorschreibt, dass die Daten des



E-GD nach schweizerischem Recht in der Schweiz aufzubewahren sind. Diese Anforderung könnte auch durch einen Offertsteller aus den Vertragsstaaten des GPA erfüllt werden.

Das im Antrag 014 vorgeschlagene Vorgehen riskiert, dass gegen die freihändige Vergabe eine Beschwerde wegen Verletzung beschaffungsrechtlicher Vorgaben – gegebenenfalls mit aufschiebender Wirkung – erhoben wird bzw. auch Massnahmen der WTO gegen die Schweiz ausgelöst werden. Eine solche Bestimmung könnte darüber hinaus ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden darstellen.

2 Varianten zur Transition

2.1 Vorschlag Bundesrat (E-EGDG)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll die Beschaffung der E-GD-Infrastruktur so rasch als möglich nach Verabschiedung des Gesetzes durch das Parlament erfolgen. Vorgesehen ist eine BöB-konforme Beschaffung mittels WTO-Vergabeverfahren. Es wird erwartet, dass die bisherigen Plattformbetreiberinnen Angebote einreichen werden. Theoretisch könnten sich auch weitere Anbieterinnen beteiligen – aus heutiger Sicht scheint dies allerdings wenig wahrscheinlich.

Die heutige EPD-Infrastruktur kann nicht 1:1 übernommen werden, sondern muss an die geänderten Anforderungen der neuen gesetzlichen Grundlagen des EGDG sowie an die Anforderungen des zu schaffenden SwissHDS angepasst werden. Diese Anforderungen sind zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend geklärt und können sich insbesondere auch im parlamentarischen Prozess sowie mit der Entwicklung des SwissHDS noch verändern.

Kann das Parlament die Vorlage im ersten Quartal 2027 verabschieden, präsentiert sich der Zeithorizont bis zum Go Live des E-GD wie folgt (best case):

Schlussabstimmung Parlament EGDG06 / 2027

Referendumsfrist.....10 / 2027

Allfällige Abstimmung.....03 / 2028

Beschaffung / Ausführungsrecht..... bis Q3 2028

Vertragsabschluss.....06 / 2028

technische Umsetzung E-GD..... bis Q2 2029

IKT EGDG und Go Live E-GD Q4 2029

Dieses Vorgehen ist in der Botschaft ausgeführt und orientiert sich an den gängigen gesetzgeberischen und politischen Prozessen. Es sichert eine optimale und risikoarme Umsetzung, die eng mit dem SwissHDS abgestimmt ist. Zudem gewährleistet es die Gleichbehandlung aller Anbieter sowie die Transparenz der Verfahren. Es ermöglicht die Auswahl des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots. Das Verfahren ist jedoch mit einem erhöhten zeitlichen Aufwand verbunden. Dies könnte mit verschiedenen Optionen der Umsetzung (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.3) innerhalb des Vorschlags des Bundesrats entschärft werden, was die Anliegen der Anträge Rechsteiner aufnimmt.

2.2 Anträge Rechsteiner: Transition durch Anpassung EPDG

Das EPDG wird mit einer separaten Vorlage dahingehend angepasst, dass nicht mehr die Stammgemeinschaften den Betrieb der Infrastruktur verantworten, sondern der Bund. Bei diesem Vorgehen würde eine technische Infrastruktur für das EPD zunächst von einer Stammgemeinschaft an den Bund übertragen werden; eine grosse Anzahl bestehender EPD müsste auf diese Infrastruktur migriert werden. Kurze Zeit später müsste die technische Infrastruktur umfassend an die Vorgaben des E-GD und SwissHDS angepasst werden.



Die erforderlichen Anpassungen an der bestehenden Rechtsgrundlage erweisen sich als umfangreich: Zahlreiche Bestimmungen des neuen EGDG müssten zunächst in das geltende EPDG überführt werden. Darüber hinaus wären erhebliche Änderungen auf Verordnungsebene notwendig. Dieser Ansatz bietet Gestaltungsspielraum: Im Zuge der Revisionsarbeiten könnten gezielt weitere Anpassungen vorgenommen werden, welche die Transition erleichtern – so etwa eine Übergangsregelung betreffend der heutigen komplexen Zertifizierungsanforderungen.

Eine vorgezogene separate Vorlage kann durch das Parlament jederzeit beschlossen werden. Allerdings unterliegt auch diese Vorlage dem fakultativen Referendum. Tritt eine solche separate Vorlage, die den Betrieb der Infrastruktur des heutigen EPD durch den Bund vorsieht, in Kraft und scheitert anschliessend die EGDG-Vorlage, könnte der Bund trotz hohen finanziellen Aufwendungen nur das aktuelle EPD betreiben – mit all seinen bekannten Schwächen. Die Transition auf das neue E-GD mit automatischer Eröffnung und Anschlusspflicht für Leistungserbringer könnte nicht realisiert werden.

Geschätzter Zeithorizont (best case):

Schlussabstimmung Parlament EPDG	10 / 2026
Referendumsfrist EPDG	01 / 2027
Allfällige Abstimmung	06 / 2027
Vertragsabschluss	06 / 2027
Schlussabstimmung Parlament EGDG	06 / 2027
Referendumsfrist EGDG	10 / 2027
Allfällige Abstimmung EGDG	03 / 2028
Ausführungsrecht EGDG	bis Q3 2028
technische Umsetzung E-GD	bis Q2 2029
IKT EGDG und Go Live E-GD	Q4 2029

Konsequenzen einer vorgezogenen Transition der Infrastruktur und Verantwortungsübertragung an den Bund via EPDG

Wird eine Konsolidierung der technischen Infrastruktur sowie die dafür notwendige Verantwortungsübertragung an den Bund vorzeitig geregelt, entstehen nicht zu unterschätzende Konsequenzen:

- » Die im Verfahren unterliegende Plattformbetreiberin müsste ihren Betrieb frühzeitig einstellen. Die Stammgemeinschaften müssten die laufenden Verträge mit den Plattformbetreiberinnen und auch mit den Anbieterinnen von Identifikationsmittel frühzeitig kündigen. Durch die vorzeitige Übertragung der Aufgabe an den Bund akzentuieren sich mögliche **Schadenersatzforderungen**.
- » Gleichzeitig entstehen bei den Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen, die an die andere Plattform angeschlossen sind, **zusätzliche Aufwände**: Sie müssten sich neu an die Plattform des Bundes anschliessen. Alle EPD, die auf der anderen Plattform gespeichert sind, müssten zudem auf die Plattform des Bundes migriert werden.
- » Ebenso ungeklärt ist die **Finanzierung** der technischen Infrastruktur während der Übergangsphase: Es stellt sich die Frage, ob diese noch nach Massgabe des bisherigen EPDG oder bereits nach den Vorgaben des neuen EGDG geregelt werden soll. Und schliesslich müssten auch die bestehenden Finanzhilfen ausser Kraft gesetzt werden, da die Gemeinschaften direkt keine EPD mehr eröffnen.
- » Somit gestaltet sich eine belastbare Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt als anspruchsvoll. Die **finanziellen Mittel** müsste das Parlament im Rahmen der üblichen Prozesse bereitstellen. Bei einer freihändigen Vergabe entfällt der Wettbewerb unter den Anbieterinnen, weshalb die effiziente Verwendung öffentlicher Mittel nicht ohne Weiteres



gewährleistet wäre. Darüber hinaus lassen sich die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Wirtschaftlichkeit und des Wettbewerbs im freihändigen Verfahren nur eingeschränkt verwirklichen. Gleiches gilt für Nachhaltigkeitsaspekte sowie Anforderungen an Qualität und Innovation, die im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens erfahrungsgemäss wirkungsvoller durchgesetzt werden können. Auch im Rahmen der Weiterentwicklung vom EPD zum E-GD würde ein funktionierender Angebotswettbewerb faktisch entfallen, da die Anbieterin bereits feststehen würde. Dies birgt das Risiko, dass die Beschaffungskosten für das E-GD über den aktuellen Schätzungen liegen, zumal ohne Wettbewerbsdruck weder ein marktkonformer Preis noch eine wirtschaftlich optimale Leistungserbringung hinreichend sichergestellt werden kann. Eine belastbare Einschätzung der tatsächlich anfallenden Kosten ist unter diesen Umständen mit zusätzlicher Unsicherheit behaftet.

- » Ob eine bestehende Plattform ohne Weiteres mit den **Anforderungen** des künftigen E-GD und **SwissHDS** weiterentwickelt werden kann, ist derzeit nicht abschliessend beurteilbar. Im ungünstigsten Fall würde der Bund heute eine bestehende EPD-Infrastruktur beschaffen, um diese nach Konkretisierung der Anforderungen in kürzester Zeit durch ein neues, auf das E-GD und SwissHDS ausgerichtete System ersetzen zu müssen.

2.3 Optionen zur Umsetzung der Anliegen Rechsteiner

Das BAG sieht weitere Optionen, die eine raschere Umsetzung im Sinne der Anträge Rechsteiner ermöglichen würden, sich dabei im Rahmen des EGDG bewegen und gleichzeitig mit dem BÖB konform wären. Insbesondere durch eine Kombination von Option 1 und 4 könnte der Beschaffungsprozess beschleunigt werden, da voraussichtlich keine Ausschreibung notwendig wäre. So könnten die Anliegen der beiden Anträge Rechsteiner in weiten Teilen aufgenommen werden, ohne dass umfangreiche und aufwändige Arbeiten an den bestehenden gesetzlichen Grundlagen notwendig wären.

Option 1: Konsolidierung Plattformbetreiberinnen unterstützen

Der Präsident der GDK hat in den Anhörungen der SGK-N darauf verwiesen, dass eine Konsolidierung bei den Stammgemeinschaften und den Plattformanbieterinnen im Gange sei und die Kantone unterstützend Einfluss genommen hätten. Diese Anstrengungen seitens der Kantone, alle Stammgemeinschaften bereits heute auf eine Plattformbetreiberin zu vereinigen, könnten weiter intensiviert werden. Der Bund begrüsst Bestrebungen zur Vereinfachung der bestehenden Organisationsstrukturen ausdrücklich. Es obliegt indes primär den betreffenden Organisationen selbst sowie den Kantonen, im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten auf eine Strukturbereinigung hinzuwirken. Es liegt dabei im ureigenen Interesse der betroffenen Stammgemeinschaften und Plattformbetreiberinnen, sich frühzeitig auf eine gemeinsame Lösung zu verständigen, zumal sich auch politisch abzeichnet, dass langfristig je nur eine Organisation (Gemeinschaft bzw. Betreiberin) Bestand haben wird. Sollte sich eine solche Situation einstellen, könnte argumentiert werden, dass die Infrastruktur für das E-GD daraufhin gestützt auf das geltende BÖB in einem freihändigen Verfahren beschafft werden könnte, da die technischen Anforderungen bei einem Anbieter etabliert wären und nur noch eine Anbieterin in Frage kommen würde; eine entsprechende Rechtsgrundlage im EGDG ist nicht notwendig.

Option 2: Inhouse-Vergabe (Entwicklung Informationssystem E-GD durch den Bund)

Die Infrastruktur für das E-GD wird nicht mittels einer öffentlichen Ausschreibung beschafft, sondern durch den Bund selbst entwickelt.

Diese Option steht nicht im Einklang mit den strategischen Zielsetzungen des Bundesrates, insbesondere hinsichtlich der langfristigen Sicherung bereits getätigter Investitionen sowie der Übernahme von bestehendem Know-how. Zwar müsste die Entwicklung der Infrastruktur nicht vollständig bei null beginnen, da bestehende Lösungen grundsätzlich beschafft werden könnten; eine solche Beschaffung unterläge jedoch ebenfalls den Vorgaben des öffentlichen



Beschaffungsrechts. Zudem würde damit kein wirksamer Wettbewerb geschaffen. Darüber hinaus ist ungewiss, ob die bisherigen Betreiberinnen bereit wären, ihre bestehenden Lösungen überhaupt zu veräussern.

Option 3: Instate-Vergabe (Post)

Sollte der Auftrag für die technische Infrastruktur für das E-GD an die Post erfolgen, könnte eine Instate-Vergabe (gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b BöB) vorliegen, da es sich bei der Schweizerischen Post um eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Besitz des Bundes handelt. Ein solcher Auftrag muss nicht ausgeschrieben werden. Diese Möglichkeit ist allerdings mit grosser Unsicherheit behaftet, da es angesichts der Ungewissheiten bezüglich der zu beschaffenden Leistungen noch nicht abschliessend geprüft werden konnte und dazu noch keine gefestigte Gerichtspraxis gibt. Zwar wäre eine Beschleunigung möglich, hingegen würde der Wettbewerb ausgeschaltet – mit mutmasslich negativen Auswirkungen auf die Kosten.

Option 4: Beschaffung unter Vorbehalt

Die Arbeiten für die Beschaffung der Infrastruktur für das E-GD werden so rasch als möglich an die Hand genommen. Die Ausschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verabschiedung der Vorlage durch das Parlament sowie unter dem Vorbehalt der Annahme der Vorlage in einer allfälligen Referendumsabstimmung, also noch während der Erarbeitung des Gesetzes. Dabei stellt sich insbesondere die Herausforderung, dass bei IT-Beschaffungen ein möglichst detailliertes Pflichtenheft vorliegen muss. Dieses kann jedoch erst erstellt werden, wenn die Eckwerte der Infrastruktur des E-GD durch das Parlament verabschiedet sind und der Bundesrat die notwendigen Konkretisierungen vorgenommen hat, wobei insbesondere auch die Anliegen der Stakeholder im Rahmen der Vernehmlassung zum Ausführungsrecht zu berücksichtigen wären. Zusätzlich müssen auch die Grundzüge des SwissHDS bekannt sein.

Eine Beschaffung unter Vorbehalt ermöglicht es dem Bund, frühzeitig Weichen zu stellen für das weitere Vorgehen und gleichzeitig die Risiken künftiger politischer Entscheidung zu begrenzen. Da eine Zahlungspflicht des Bundes erst entsteht, wenn sicher ist, dass das Gesetz in Kraft treten kann (Ablauf Referendumsfrist resp. Entscheid allfällige Referendumsabstimmung), mindert der Vorbehalt die Rechts- und Planungssicherheit für die Anbieterin, was das Risiko birgt, dass Anbieter auf die Offerteinreichung und Teilnahme an der Ausschreibung verzichten. Die Option kann die Komplexität der Vertragsgestaltung erhöhen, zudem können Schadenersatzforderungen trotz Vorbehalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Option 5: Aufgabenauslagerung

Auch bei der Auslagerung einer öffentlichen Aufgabe stellt sich die Frage nach der Pflicht zur Durchführung eines Beschaffungsverfahrens. Gemäss Subventionsgesetz gehen bei der Übertragung öffentlicher Aufgaben die spezialgesetzlichen Bestimmungen dem Beschaffungsrecht vor. Es könnte also eine Aufgabenempfängerin direkt im EGDG bestimmt werden. Für ein solches Vorgehen gibt es zahlreiche Beispiele.²

Dieses Vorgehen würde jedoch dem Antrag 012 Rechsteiner widersprechen, der explizit einen Ausschluss der Übertragung des Betriebs zur selbständigen Aufgabenerfüllung vorsieht. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben würde durch Gesetz einer externen Anbieterin übertragen. Die Steuerungsmöglichkeiten des Bundes reduzierten sich damit im Wesentlichen auf die Aufsichtstätigkeit gestützt auf die Leistungsvereinbarung. Aufgrund der langfristigen gesetzlichen Bindung an eine einzelne Anbieterin ist zudem davon auszugehen, dass sich die bestehenden Risiken hinsichtlich Wettbewerb und Innovationsdynamik weiter verstärken.

² Siehe z. B. Artikel 10a der Organisationsverordnung zum Humanforschungsgesetz oder Artikel 16 Absatz 2 PIC-Verordnung.



3 Fazit

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft betont, dass er nach Möglichkeit auf Bestehendem aufbauen will. Es ist ihm ein Anliegen, dass sich bereits getätigte Investitionen auch langfristig als sinnvoll erweisen und der Wechsel vom EPD auf das neue E-GD nahtlos von statten geht. Eine frühzeitige Planungs- und Investitionssicherheit ist daher entscheidend. Daher begrüsst das BAG grundsätzlich die Anträge Rechsteiner.

Eine separate Anpassung des aktuellen EPDG bedingt allerdings einen nicht zu unterschätzenden Aufwand. Neben komplexen und umfangreichen Anpassungen in Gesetz und Verordnungen braucht es auch Übergangslösungen für finanzielle und betriebliche Fragen. Aufgrund der Abhängigkeit mit dem SwissHDS liesse sich die Beschaffung im besten Fall höchstens um ein knappes Jahr vorziehen. Gleichzeitig sind mit diesem Vorgehen signifikante politische, juristische, finanzielle und auch technische Risiken verbunden.

Aus diesen Gründen hat sich der Bundesrat für einen ordentlichen Übergangsprozess entschieden. Damit dauert es für die heutigen Plattformbetreiberinnen zwar etwas länger, bis sie Planungs- und Investitionssicherheit haben, die Risiken lassen sich indes besser kontrollieren und steuern.

Unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den letzten Monaten zeigt sich, dass durch die Option 1 (Konsolidierung Plattformbetreiberinnen) in Kombination mit der Option 4 (Beschaffung unter Vorbehalt) eine Beschleunigung möglich scheint. Die Anliegen der Anträge Rechsteiner könnten weitgehend aufgenommen werden, ohne dass umfangreiche und aufwändige Arbeiten an den bestehenden gesetzlichen Grundlagen – parallel zu den Arbeiten am EGDG - notwendig wären und ohne, dass zusätzliche Risiken entstehen würden.



4 Zusammenfassung

Übersicht	Vorlage E-EGDG	Antrag Rechsteiner
Geschätzter Zeithorizont (best case)	Schlussabstimmung Parlament EGDG 06 / 2027 Referendumsfrist EGDG 10 / 2027 Allfällige Abstimmung EGDG 03 / 2028 Beschaffung / Ausführungsrecht bis Q3 2028 Vertragsabschluss 06 / 2028	Schlussabstimmung Parlament EPDG 10 / 2026 Referendumsfrist EPDG 01 / 2027 Allfällige Abstimmung EPDG 06 / 2027 Vertragsabschluss 06 / 2027 Schlussabstimmung Parlament EGDG 06 / 2027 Referendumsfrist EGDG 10 / 2027 Allfällige Abstimmung EGDG 03 / 2028 Ausführungsrecht EGDG bis Q3 2028 technische Umsetzung E-GD bis Q2 2029 IKT EGDG und Go Live E-GD Q4 2029
Vorteile/Chancen	» Konformität mit beschaffungsrechtlichen Vorgaben » Mehr Wettbewerb, dadurch effizienteren Mitteleinsatz » Potenzielles Risiko einer Betriebsaufgabe der Betreiberin kann aufgefangen werden	» Frühzeitige Sicherheit bezüglich der Betreiberin » Gezielt weitere Anpassungen möglich, welche die Transition erleichtern (z.B. Übergangsregelung betreffend Zertifizierungsanforderungen)
Nachteile/Risiken	» Längere Unsicherheit bezüglich der Betreiberin	» Nicht mit beschaffungsrechtlichen Vorgaben konform » Zusätzlicher Aufwand für die Migration bestehender EPD und Gesundheitsfachpersonen » Wettbewerb eingeschränkt, vermutlich höhere Preise » Zahlreiche offene Fragen (Finanzierung, Schadenersatzpflicht, Governance) » Potenzielles Risiko einer Betriebsaufgabe der Betreiberin kann nicht aufgefangen werden
Optionen: Vorteile/Chancen	<u>Generell:</u> » Konformität mit beschaffungsrechtlichen Vorgaben » Frühzeitige Sicherheit bezüglich der Betreiberin <u>Option 1 (Konsolidierung)</u> » Keine aktive Ausschaltung des Wettbewerbs <u>Option 2 (Inhouse-Vergabe)</u> » Kein potenzielles Risiko einer Betriebsaufgabe der Betreiberin <u>Option 3 (Instate-Vergabe)</u> » Kein potenzielles Risiko einer Betriebsaufgabe der Betreiberin	
Optionen: Nachteile/Risiken	<u>Option 1 (Konsolidierung)</u> » Erfolgchancen unsicher <u>Option 5 (Aufgabenauslagerung)</u> » Einflussmöglichkeiten des Bundes eingeschränkt	